



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Elterninformation zum Kindergarten



Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für Ihr Kind die Bildungslaufbahn in der Volksschule. In dieser ersten Phase werden die Kinder auf vielfältige Weise unterstützt und gefördert. In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu den Zielen, Aufgaben und Regelungen des Kindergartens.

Ziele des Kindergartens

Mit dem Eintritt in den Kindergarten sind alle Schülerinnen und Schüler regelmässig für einige Stunden von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten getrennt. Damit eröffnet sich für die Kinder ein neuer Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum.

Wissen, Können, Entwicklungsstand und die sprachlichen Voraussetzungen sind beim Eintritt in den Kindergarten unterschiedlich. Das Ziel ist, die individuelle Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler anzuregen und zu fördern. Jedes Kind soll sein Potenzial bestmöglich entfalten können.

Lernen im Kindergarten

Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule haben den gleichen verbindlichen Lehrplan – den Zürcher Lehrplan 21. Darin ist festgelegt, an welchen Kompetenzen im Kindergarten gearbeitet wird. Dabei werden neue Erkenntnisse über die Entwicklung und das Lernen des Kindes berücksichtigt.

Das Spiel hat eine hohe Bedeutung und ist ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts. Wenn Kinder spielen, lernen sie gleichzeitig. Jüngere Kinder lernen beim Beobachten, Imitieren, Mitmachen, Gestalten oder im Gespräch. Sie haben Freude daran, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und zu erweitern. Für Kinder bilden Spielen und Lernen eine Einheit. Im Verlaufe der ersten drei bis vier Schuljahre verändert sich das Denken und Lernen der Kinder. Sie können ihre Aufmerksamkeit immer besser auf Lerninhalte richten, die von aussen vorgegeben sind, und lernen immer systematischer: So verschiebt sich der Schwerpunkt des Lernens hin zum Lernen in Fachbereichen wie zum Beispiel Sprachen, Mathematik oder Gestalten.

Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Schweizerdeutsch. Die Verwendung von Hochdeutsch ist in einzelnen Situationen möglich.

Beobachten und Beurteilen im Kindergarten

Beurteilt wird die Schülerin, der Schüler in einer Gesamtbeurteilung. Grundlage sind die Kompetenzen, die im Zürcher Lehrplan 21 beschrieben sind. Die Kindergartenlehrperson beobachtet und beurteilt das Kind in seinem Entwicklungsstand, seinem Wissen, Können und Wollen. Diese Beobachtungen und Beurteilungen sind die Grundlage für die gezielte Förderung, für weiterführende pädagogische Entscheidungen, für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen (Heilpädagoginnen, Logopädinnen usw.) und mit den Eltern. Die Gesamtbeurteilung macht sichtbar, wie das einzelne Kind vorankommt. Diese Einschätzung wird dem Kind und den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Lehrperson des Kindergartens lädt die Eltern zu zwei Gesprächen pro Jahr ein. Auf das zweite Gespräch können die Eltern verzichten, wenn die Lehrperson damit einverstanden ist.

Nach dem Gespräch unterschreiben die Eltern auf einem Formular, dass das Gespräch stattgefunden hat. Verzichten die Eltern auf ein Gespräch, bestätigen sie dies ebenfalls auf dem Formular. Die Formulare werden in einer Mappe aufbewahrt, die den Eltern am Ende des Kindergartens – analog zu den Zeugnissen an der Primarschule – abgegeben wird.

Rückstellung

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich; und zwar dann, wenn für ein Kind Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind. Die Rückstellung kann in Ausnahmefällen auch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Der Antrag kann von den Eltern oder von der Lehrperson des Kindergartens kommen.





Der Entscheid liegt bei der Schulpflege. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden, können sie beim Bezirksrat Rekurs einreichen.

Übertritt in die Primarschule

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Der Übertritt in die 1. Primarklasse erfolgt meist stillschweigend. Die Basis für den Übergang bilden die sogenannten Orientierungspunkte im Lehrplan. Sie zeigen auf, an welchen Kompetenzstufen im Kindergarten gearbeitet wurde. Es ist aber nicht nötig, dass die Kinder beim Übergang in die Primarschule die beschriebenen Kompetenzstufen bereits alle beherrschen. Erst am Ende der 2. Primarklasse sind im Lehrplan sogenannte Grundansprüche festgelegt, welche die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen.

Bei Lernschwierigkeiten oder Entwicklungsverzögerungen muss abgeklärt werden, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler besondere Massnahmen nötig sind. Darüber entscheiden Lehrperson und Eltern gemeinsam. Für dieses Konsensverfahren steht ein spezielles Instrument, das «Schulische Standortgespräch», zur Verfügung. Wenn in diesem Gespräch keine Einigung erzielt wird, sind die Schulleitung und bei Bedarf die Schulpflege beizuziehen. Nach Überprüfung aller Akten fällt die Schulpflege eine Entscheidung. Auch dieser Entscheid kann mit einem Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Absenzen, Dispensation und Jokertage

Der Besuch des Unterrichts im Kindergarten ist obligatorisch. Alle Regelungen der Volksschule zu Absenzen, Dispensation und Jokertagen gelten auch für den Kindergarten. Konkret heisst das zum Beispiel: Ist ein Kind krank und bleibt zu Hause, muss es bei der Lehrperson abgemeldet werden.

Sind Absenzen vorhersehbar, ist an die Schulleitung ein Gesuch um Dispensation zu stellen. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen wie zum Beispiel aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld, hohe Feiertage, besondere Anlässe religiöser Art oder auch ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes. Die Schulleitung ist verpflichtet, bei der Genehmigung von unterrichtsfreien Tagen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse zu berücksichtigen.

Jede Schülerin, jeder Schüler hat ein Anrecht auf zwei Jokertage, d.h., ohne ein Gesuch um Dispensation zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Eltern teilen der Kindergartenlehrperson jeweils im Voraus mit, wann sie diese Jokertage beziehen wollen. Nicht bezogene Jokertage verfallen in der Regel; die Eltern werden von der Schule über die genauen Bestimmungen in der Gemeinde informiert.

Eltern haben Rechte und Pflichten

Im Volksschulgesetz sind einige Rechte und Pflichten von Eltern klar geregelt. Eltern haben ein Anrecht darauf, rechtzeitig über schulorganisatorische Belange informiert zu werden; beispielsweise die Klassenzuteilung der Kinder, den Unterrichtsort, die Unterrichtszeiten und Schulereignisse. Die Lehrperson informiert rechtzeitig und regelmässig über den Kindergartenbetrieb.

In besonderen Situationen müssen sich Lehrperson und Eltern gegenseitig informieren; wenn zum Beispiel bei einem Kind Schwierigkeiten auftreten, wenn ausserordentliche Ereignisse stattfinden oder wenn bei Leistung oder Verhalten etwas Aussergewöhnliches festgestellt wird.

Eltern haben in der Schule individuelle und allgemeine Mitwirkungsrechte. Sie können mitreden, wenn es bei ihrem Kind zum Beispiel um Schullaufbahnentscheide (Übertritt in die Primarschule), um Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik (Schulisches Standortgespräch, Konsensverfahren) oder um disziplinarische Massnahmen



geht. Die allgemeinen Mitwirkungsrechte wie zum Beispiel Mitwirken im Elternrat oder beim Schulprogramm sind freiwillig und im Organisationsstatut der Gemeinde festgehalten.

Der Besuch des Kindergartens ist kostenlos. Dieser Anspruch gilt am Wohnort. Wenn sich ein Kind tagsüber nicht am Wohnort aufhält, sondern beispielsweise bei der Tagesfamilie, kann dieser Anspruch auch am tatsächlichen Ort des Aufenthalts geltend gemacht werden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, haben Eltern die Möglichkeit, bei der Schulpflege ein Gesuch um Zuteilung in eine andere Gemeinde einzureichen. Die entsprechende Gemeinde entscheidet im Einzelfall über ein solches Gesuch und legt eventuell ein Schulgeld fest. Möglich ist auch, dass die Gemeinden untereinander solche Regelungen treffen, beispielsweise falls der Schulweg lange und/oder gefährlich ist.

Für Eltern und andere Personen, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sieht das Volksschulgesetz Pflichten vor. Sie tragen zum Beispiel die Verantwortung dafür, dass die Kinder den Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Kinder für den Unterricht oder für besondere Anlässe (Ausflüge u.a.) zweckmässig ausgerüstet und bekleidet sind.

Schulweg

Auf dem Schulweg liegt die Verantwortung für das Kind bei den Eltern. Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler den Weg zum Kindergarten nach einer Eingewöhnungszeit selbständig bewältigen können. Ist der Weg zu lang oder zu gefährlich, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an. Dazu gehören zum Beispiel ein Begleitsdienst oder die Einrichtung von Lotsendiensten auf Kosten der Gemeinde.

Block- und Unterrichtszeiten

Für die gesamte Volksschule gelten Blockzeiten. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterricht oder eine sonstige Betreuung während des ganzen Vormittags von 8 bis 12 Uhr sicherzustellen. Es ist allerdings möglich, die Unterrichts- oder Betreuungszeit aus organisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten pro Vormittag zu kürzen.

Eine Besonderheit des Kindergartens ist die Auffangzeit, die ein individuelles Ankommen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Diese freiwillige Unterrichtszeit steht jedem Kind offen. Die Lehrperson gestaltet den Unterricht in der Auffangzeit individuell und auf die Kindergarten-Gruppe angepasst.

Die obligatorischen Unterrichtszeiten sind durch die Stundentafel aus dem Zürcher Lehrplan 21 vorgegeben:

- 1. Kindergartenjahr: 20 Wochenlektionen; Unterricht am Vormittag gemäss Blockzeit
- 2. Kindergartenjahr: 24 Wochenlektionen; Unterricht am Vormittag gemäss Blockzeit und an zwei Nachmittagen

Tagesstrukturen

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, bei Bedarf ein angemessenes Betreuungsangebot anzubieten, sei es über Mittag, am Nachmittag (bis 18 Uhr) oder allenfalls am Morgen (ab 7.30 Uhr) vor Beginn der Blockzeit. Diese Betreuung ausserhalb der Blockzeiten ist kostenpflichtig. Informationen zu den entsprechenden Angeboten in der Gemeinde erhalten Eltern von der Schulverwaltung oder den Lehrpersonen.

Impressum

Herausgeberin:
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51

Gestaltung und Produktion:
raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Umfassende Informationen zur Kindergartenstufe:
www.volksschulamt.zh.ch

Bezugsadresse:
Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach
8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
lehrmittelverlag@lmv.zh.ch
www.lehrmittelverlag.com
Artikel-Nr. 636 740.00

Aktualisierte Auflage Dezember 2018
© Bildungsdirektion Kanton Zürich